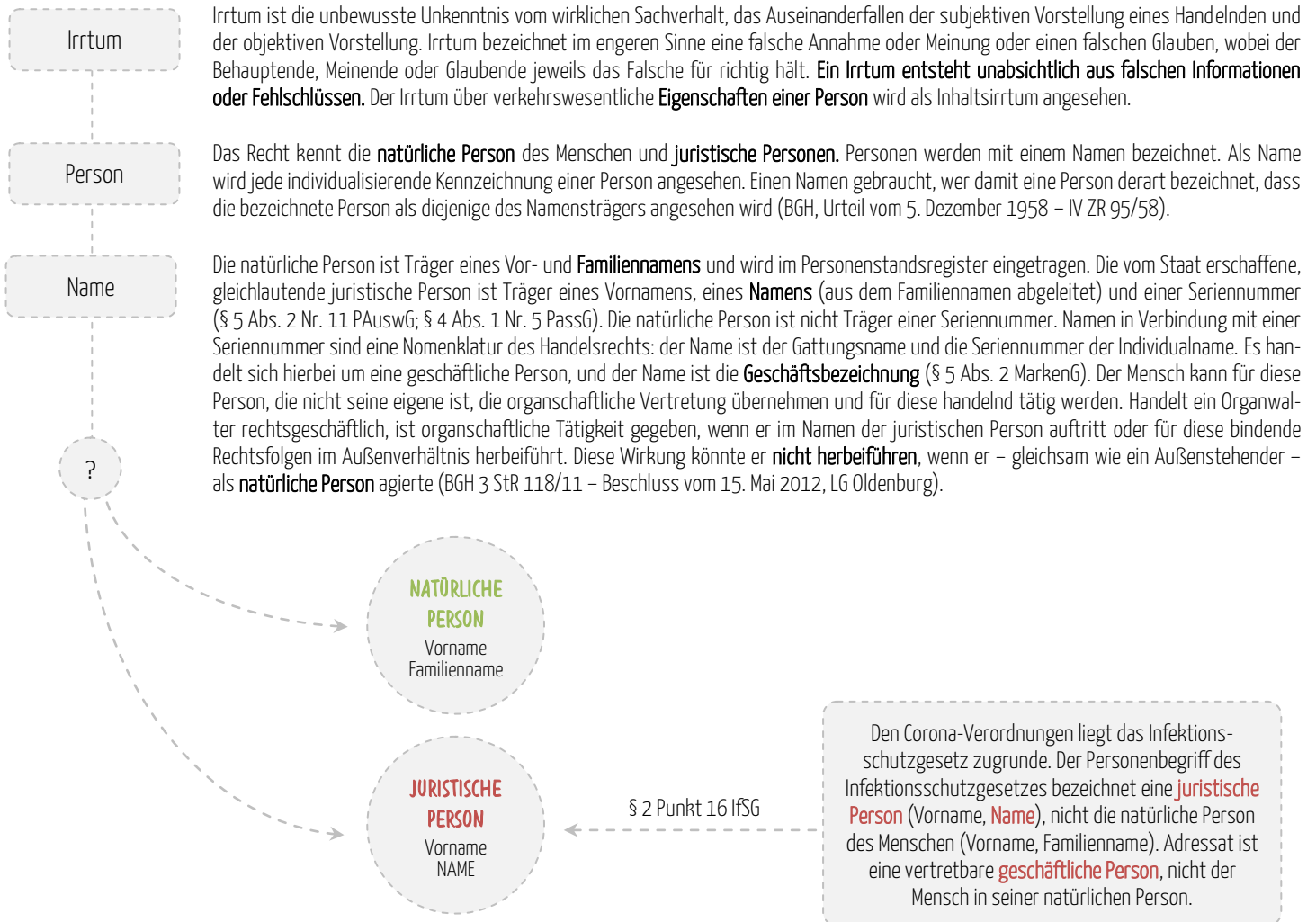


AN DIE GESCHÄFTSLEITUNG UND ALLE MITARBEITER

Der Mensch hat eine **Wahrheits- und Aufklärungspflicht**. Das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Landesverordnungen adressieren nicht den Menschen in seiner natürlichen Person, sondern eine von der Rechtsordnung erschaffene juristische Person. Die natürliche Person des Menschen ist Träger eines Vor- und **Familiennamens**. Der Personenbegriff des Infektionsschutzgesetzes bezeichnet eine **juristische Person** mit Vornamen und **Namen** (aus dem Familiennamen abgeleitet). Der Mensch kann sich zum Organwalter der juristischen Person bestimmen und für diese handelnd tätig werden, er muss es aber nicht. Der Mensch kann sich auch als **natürliche Person** bestimmen – also in eigener Person und nicht als Organwalter anwesend sein – und ist dann von den Bestimmungen nicht betroffen. Dieses Schreiben dient der Aufklärung, um zu vermeiden, dass Mitarbeiter aus Fahrlässigkeit eine **strafbare Handlung** begehen und damit einen persönlichen und wirtschaftlichen Schaden erleiden.



Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer im Rechtsverkehr **die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt**. Fahrlässig handelt, wer einen Tatbestand rechtswidrig verwirklicht, ohne dies zu wollen oder zu erkennen. Fahrlässig handelt sowohl, wer den Schaden zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch derjenige, der den Schaden nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit setzt voraus, dass **selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen** nicht angestellt wurden. Das Strafrecht sieht eine Strafbarkeit für fahrlässiges Handeln nach § 15 StGB nur vor, wenn dies ausdrücklich mit Strafe bedroht wird. **Fahrlässige Körperverletzung ist strafbar**.

Aufklärung

Aufklärung ist die Klarheit vermehrende Tätigkeit oder Entwicklung. Aufklärungspflicht ist die auf Aufklärung gerichtete Rechtspflicht einer Person. Wer trotz Aufklärung mit „Wissen und Wollen“ einen Tatbestand verwirklicht, handelt vorsätzlich.

Vorsatz

Vorsatz ist die **bewusste willentliche Ausrichtung**. Vorsatz bezeichnet im Strafrecht den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände. Vorsatzschuld ist im Strafrecht die **Vorwerfbarkeit des vorsätzlichen Handelns gegen ein rechtliches Verbot**. Die Vorsatzschuld besteht in der vorsätzlich-fehlerhaften Einstellung des Täters zur Rechtsordnung. Mit bedingtem Vorsatz handelt, wer es für möglich hält, dass er den Tatbestand verwirklicht und diese Folge billigend in Kauf nimmt.

Willkür

Willkür ist willentlicher Rechtsbruch. Zum **Willkürverbot** gehört, dass einem **Menschen nicht ohne Rechtsgrund** der Zutritt zu Einrichtungen, die sich an die Allgemeinheit richten, verwehrt werden kann, insbesondere nicht durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. durch Aushang an einem Geschäft). Das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Verordnungen adressieren nicht den Menschen in seiner natürlichen Person. Die Ausübung eines subjektiven Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen einen Schaden zuzufügen.